



Hellmut Königshaus

Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages

Vorsitzender des
Verteidigungsausschusses
Herrn Dr. Hans-Peter Bartels, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
18(12)344

20.02.2015 - 18/1503

5410

Berlin, 20. Februar 2015

Schriftliche Stellungnahme

**für die öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses des
Deutschen Bundestages am 23. Februar 2015 zum Thema:**

Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-38200
Fax: +49 30 227-38265
susanne.quadt@bundestag.de

Dienstgebäude:

Neustädtische Kirchstr. 15
10117 Berlin

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BT-Drs. 18/3697) vorgesehenen Einzelmaßnahmen sind aus Sicht des Wehrbeauftragten insgesamt begrüßenswert und entsprechen weitestgehend seinen Anregungen im aktuellen Jahresbericht (BT-Drs. 18/37500) und in früheren Berichten.

Um dem Anspruch der Bundeswehr, sich als einer der attraktivsten Arbeitgeber Deutschlands zu positionieren, gerecht zu werden, bedarf es dennoch einer Reihe von Ergänzungen:

Im Gesetzentwurf fehlt die **Verankerung des Wahlrechts** für Soldatinnen und Soldaten **zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld**, obgleich dessen gesetzliche Festschreibung in dem am 16. Dezember 2013 unterschriebenen Koalitionsvertrag ausdrücklich vorgesehen war. Der Soldatenberuf ist geprägt durch ständige Versetzungen. Die Lebensumstände der Soldatinnen und Soldaten lassen den Umzug mit der gesamten Familie bei einer Versetzung oftmals nicht zu. Sie müssen somit pendeln und zusätzlichen Wohnraum am Standort anmieten. Die in der Attraktivitätsagenda enthaltene zu unterstützende Absicht, die Häufigkeit der Versetzungen für den Einzelnen zu reduzieren, greift bisher nicht. Diese Maßnahme wird aber auch nicht dazu führen können, dass Wochenendpendeln zur Ausnahme wird. Der Bezug von Trennungsgeld ist insoweit für viele Soldatenfamilien existenziell.

Dabei ist anzumerken, dass die Kosten für die Anmietung von Zweitwohnungen - insbesondere in Ballungsgebieten - häufig nicht vollständig durch Trennungsgeld abgedeckt sind. Der Wehrbeauftragte erneuert deshalb seine Forderung, **nicht mehr genutzte Liegenschaften des Bundes als Wohnraum** für die Betroffenen **nutzbar zu machen**.

Insgesamt sind **Verbesserungen der Wohnungsfürsorge** für Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien sowie Schritte, die es den Angehörigen beruflich und privat ermöglichen, am neuen Standort Fuß zu fassen, erforderlich. Eine zeitgemäße und attraktive Wohnungsfürsorge könnte dazu beitragen, Umzüge zu erleichtern und die trennungsbedingten Belastungen, denen Soldatenfamilien nicht nur durch Versetzungen sondern auch durch die Auslandseinsätze ausgesetzt sind, zu mindern.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang die im Gesetzentwurf vorgesehene Übernahme **von Kosten für Familien- und Haushaltshilfen bei Abwesenheit wegen besonderer Auslandseinsätze oder vergleichbarer Einsätze**. Darüber hinaus können bei mehrmonatigen Auslandseinsätzen eines Elternteils aber auch **zusätzliche Kinderbetreuungskosten** anfallen, zum Beispiel durch die notwendige Inanspruchnahme von Tagesmüttern, wegen Schicht- oder Wochenenddienst des betreuenden Elternteils. Auch diese Kosten sollten **erstattungsfähig** sein.

Das **Hinausschieben des Beginns der scheidungsbedingten Kürzung der Versorgungsbezüge von im aktiven Dienst geschiedenen Berufssoldatinnen und -soldaten** auf die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit geltende Altersgrenze (60 plus ansteigend auf 62) im Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Unbefriedigend bleibt, dass hier nicht, wie ursprünglich vorgesehen, die allgemein für Beamtinnen und Beamte geltende Altersgrenze (65 plus ansteigend auf 67) gelten soll. Unbefriedigend ist darüber hinaus, dass die Regelung nicht für vorzeitig nach dem Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten gilt. Dieser Personenkreis sollte mit einbezogen werden.

Der Wehrbeauftragte befürwortet die vorgesehene **Verbesserung der Altersversorgung der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit** in Form einer erhöhten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich an den Grundsätzen der Zusatzversorgung der

Tarifbeschäftigten des Öffentlichen Dienstes ausrichtet. Daneben sollte aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tatsächlich erdiente Versorgungsanwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung mitzunehmen (sogenannte **Portabilität**).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Rückdatierung der Einsatzversorgung vom 1. Dezember 2002 auf den 1. Juli 1992** ist positiv zu bewerten. Dennoch bleibt der Wehrbeauftragte bei seiner weitergehenden Forderung nach Streichung des Stichtags. Denn nicht alle Soldatinnen und Soldaten, die in einem Einsatz waren, beispielsweise die Einsatzteilnehmer der UN-Mission UNTAC (United Nations Transitional Authority in Cambodia) von 1991 bis 1993 und UNOSOM I (United Nations Operation in Somalia I) ab April 1992, werden von der Stichtagsregelung umfasst. Dies sollte unbedingt noch berücksichtigt werden.

Ein wichtiger Baustein für die Attraktivitätssteigerung sind die unterschiedlichen im Gesetzentwurf vorgesehenen **finanziellen Anreize**, insbesondere die Schaffung von **Beförderungsmöglichkeiten** für Zeitsoldaten zum Dienstgrad Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann und zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten für Mannschaftsdienstgrade. Wünschenswert wäre außerdem eine **Anhebung der Planstellen-Obergrenzen für die Besoldungsgruppen A9/A9 m. Z. und A13 (OffzMilFD)**. Auch und gerade hier würden weitere Beförderungsmöglichkeiten in die Spitzendienstgrade Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel sowie Stabshauptleute zur Attraktivitätssteigerung beitragen.

Insgesamt **bedarf die Planstellensituation einer weiteren Verbesserung**, was wiederholt Gegenstand der Beratungen im Verteidigungsausschuss war. Derzeit **warten rund 10.000 Soldatinnen und Soldaten auf eine Beförderung** beziehungsweise Einweisung in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Dabei beläuft sich die Wartezeit bei zahlreichen Soldatinnen und Soldaten auf mehrere Jahre. Die Betroffenen haben eine **Leistungsauswahl durchlaufen**. Sie erwarten daher zu Recht, dass der Dienstherr von Ihnen nicht nur die höher bewertete Dienstleistung verlangt, sondern sie auch entsprechend höher besoldet. Unter der Situation **leidet die Dienstzufriedenheit gerade der Leistungsträger** in den Streitkräften zu Recht erheblich. Eine Verbesserung in diesem Bereich stellt nach Auffassung des Wehrbeauftragten einen wichtigen Aspekt für die Attraktivität der Streitkräfte dar. Die Auflösung des Beförderungsstaus wäre im Übrigen mit vergleichsweise geringen finanziellen Mitteln möglich: Wollte man auf die Wartezeiten bei Unteroffizieren und Offizieren vollständig verzichten, entstünde ein finanzieller Mehrbedarf bei den Dienstbezügen von **nur rund 50 Mio. EURO jährlich**.

Insbesondere im Sanitätsdienst mangelt es darüber hinaus noch an Maßnahmen, die die Vorsprünge der zivilen Wirtschaft gegenüber vergleichbaren Leistungen für Soldatinnen und Soldaten kompensieren. Ein Beispiel ist die **Vergütung der Ruf- und Bereitschaftsdienste für Sanitätsunteroffiziere und -feldwebel** in Bundeswehrkrankenhäusern.

Positiv hervorzuheben ist, dass **Sanitätsoffiziere „Facharzt“ und „Rettungsmedizin“**, die im Auslandseinsatz benötigt werden, seit 2009 eine **Zulage** erhalten, die für vergleichbare Einkommensverhältnisse gegenüber zivilen Ärzten gesorgt hat. Die Verlängerung der Zulage über 2014 hinaus ist zu befürworten. Zu kritisieren ist allerdings, dass Zahnärzte, Kieferchirurgen, Apotheker und Veterinäre nach wie vor nicht einbezogen sind. Da sie ebenfalls zu Auslandseinsätzen herangezogen werden, ist dies nicht gerecht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich nur um einen kleineren Personenkreis handelt.

Zur Anpassung vorliegender Einkommensunterschiede sollten nach Auffassung des Wehrbeauftragten außerdem die bestehenden **Zulagen für den Krankenpflegedienst für Anästhesie und Operationspflege angehoben** werden. Darüber hinaus sollte **eine Zulage für Krankenpflegerinnen und -pfleger in der Stationsleitung** eingeführt werden. Auch

die **Vergütung der Ruf- und Bereitschaftsdienste** für Sanitätsunteroffiziere ohne Portepeee und Sanitätsfeldwebel in Bundeswehrkrankenhäusern lässt noch immer auf sich warten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines sogenannten **Personalbindungszuschlags für Mangelverwendungen**, zu denen zum Beispiel die Fachpflegekräfte gehören, widerspricht nach Auffassung des Wehrbeauftragten dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Feldwebeln im Sanitätsdienst beziehungsweise sonstigen davon Begünstigten sollten zur Steigerung der Attraktivität ihres Dienstes **mehr förderliche Dienstposten** angeboten werden.

Verbesserungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die **Ansprüche auf Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten**, die nach einer vierjährigen Verpflichtungszeit aus der Bundeswehr ausscheiden. Um die Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben zu erleichtern, sollten Fördermöglichkeiten mit dem Ziel geschaffen werden, dass jeder Soldat auf Zeit die Bundeswehr nicht ohne einen Berufsabschluss verlässt, beziehungsweise einen solchen erwerben kann.

Der Gesetzentwurf sieht in Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie die **Einführung einer regelmäßigen Arbeitszeit von 41 Stunden** in der Woche für Soldatinnen und Soldaten im Grundbetrieb vor. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. In bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel der Marine, wird es schwer sein, diese Vorgabe einzuhalten. Hier muss es wohl punktuelle Ausnahmen geben. Dann ist aber zeitnah oder zusammenfassend **zum Ende der Dienstzeit ein finanzieller oder zeitlicher Ausgleich** zu schaffen.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der Regelung in der Marine aber auch im Sanitätsdienst und gegebenenfalls in weiteren Bereichen **deutlich mehr Personal** erfordern. Ein besonderes Augenmerk muss von Beginn an auf die von der Regelung ausgenommenen Bereiche gerichtet werden. Im Jahresbericht 2014 des Wehrbeauftragten sind eine Vielzahl von entsprechenden Bereichen mit einer extrem hohen Belastung benannt worden. So zum Beispiel die Flugabwehrraketengruppe der Luftwaffe, die Luftumschlagkräfte, das Schnellbootgeschwader 7, die Marineflieger, die Mannschaftssoldaten im Marinetechnikdienst oder die Fernmelder. Die notwendige **Schaffung neuer Dienstposten** in den genannten Bereichen und die Besetzung dieser Dienstposten, ggf. mit neu einzustellendem Personal, müssen schnellstmöglich erfolgen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es Ausfälle gibt, wie sie im zivilen Bereich der Bundeswehr vorgekommen sind, in dem die Richtlinie bereits umgesetzt wurde.

Generell zu begrüßen sind auch die Konzepte für eine zunehmende **Flexibilisierung der Arbeitszeit**, insbesondere ein breiteres Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen. Hier ist ebenfalls ein gut funktionierendes **Vakanzenmanagement** erforderlich. Die Erfahrungen bei der Einführung der Elternzeit mit unerwartet hohen Vakanzen, die sich massiv zu Lasten des verbliebenen Personals ausgewirkt haben, dürfen sich nicht wiederholen.

Es ist bedauerlich, dass der Gesetzentwurf Aussagen vermissen lässt, die eine **grundlegende Verbesserung der baulichen Infrastruktur** in den Blick nehmen. Nach einer unter anderem vom Wehrbeauftragten veranlassten Begutachtung im August 2014 durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weisen 38 Prozent der Unterkunftsgebäude noch immer größere Mängel auf, bei denen der Schwerpunkt der Investitionen in den Jahren 2014 bis 2017 liegt. Neun Prozent der Gebäude, das heißt 269 von 3.000 Gebäuden, sind derzeit eigentlich nicht nutzbar, aber dennoch teilweise bewohnt. Missstände, wie die Überbelegung von Stuben, Rost- und Schimmelbefall, Kloakengeruch und im Winter defekte Heizkörper in Sanitärbereichen sind exemplarisch für die an vielen Standorten seit Jahren vernachlässigte Infrastruktur. Es müssen **ausreichende Haushaltsmittel** bereitgestellt werden, um die Missstände zu beseitigen und moderne Standards zu realisieren. Dies ist bisher nicht ersichtlich.

Die **Regelungen des Bundesmeldegesetzes**, das am 1. Mai 2015 in Kraft tritt, sind nach wie vor eine Belastung für viele Soldatinnen und Soldaten. Unverheiratete Soldatinnen und Soldaten sind danach weiterhin verpflichtet, am Dienstort beziehungsweise am Ort des Heimathafens ihres Schiffes ihren Erstwohnsitz zu melden, obwohl die Betroffenen in der Mehrzahl der Fälle dort nicht ihren Lebensmittelpunkt haben. Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das aktive und passive kommunale Wahlrecht der Betroffenen dar. Die Betroffenen werden in ihrer Heimatkommune von der politischen Mitwirkung und Teilhabe ausgeschlossen. Hinzu kommen finanzielle Auswirkungen: So können unverheiratete Soldaten Guthaben aus dem sogenannten Wohnriester nur in Anspruch nehmen, wenn die Immobilie an ihrem Hauptwohnsitz, also ihrem Stationierungsort liegt. Als besonders paradox dürften es Soldatinnen und Soldaten empfinden, wenn sie an ihrem Heimatort Zweitwohnungssteuer entrichten müssen. Im Übrigen entsteht auch für die Heimatkommunen von Soldatenfamilien eine ungerechte Situation. Denn die Heimatkommunen erbringen kommunale Leistungen, wie beispielsweise Kita-Plätze, die Steuern erhalten hingegen die Standortgemeinden, die solche Leistungen nicht zur Verfügung stellen.

Obwohl der ursprüngliche Gesetzentwurf eine Lösung im Sinne der Soldatinnen und Soldaten vorsah, wurde diese im Zuge der Gesetzesberatungen wieder verworfen und den finanziellen Interessen der Standortkommunen der Vorrang eingeräumt. Lediglich bei einer Kommandierung von maximal zwölf Monaten werden Soldatinnen und Soldaten von der Ummeldung des Erstwohnsitzes befreit. Da ein Versetzungsturnus in der Regel zwei Jahre oder länger beträgt, ist den meisten Soldatinnen und Soldaten mit dieser Neuregelung nicht geholfen. Nach Auffassung des Wehrbeauftragten hätte daher eine grundlegende Änderung der Melderegeln für Soldaten in das Attraktivitätssteigerungsgesetz aufgenommen werden müssen.

Kritisch anzumerken ist abschließend, dass die bereits seit langem geplante und immer wieder angemahnte **Reform des Unterhaltssicherungsgesetzes** sich nach wie vor nicht im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet. Die Bundeswehr hätte es schwer, ihren Auftrag ohne den Einsatz von Reservistendienst Leistenden zu erfüllen. Daher hätte dieses Gesetz zumindest parallel zum Attraktivitätssteigerungsgesetz ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden müssen.